

Satzung

1.Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kraftdreikampf Vereinigung Deutschland e.V. (P.A.G. Powerlifting Associationen Germany)
2. Er hat seinen Sitz in 99867 Gotha und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2.Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zwecks des Vereins ist die Pflege , Förderung und Verbreitung der Sportart Kraftdreikampf (Kniebeugen, Bankdrücken, Kreuzheben).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden die das dreizehnte Lebensjahr beendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters.

4.Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, und den ersten Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interesse des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5.Beitrag

1. Es wird ein Beitrag erhoben dessen Höhen von der Mitgliederversammlung auf 60 € jährlich pro Mitglied festgelegt wurde.
2. Mannschaften zahlen bei bis zu 12 Personen einen Beitrag von 300 €, jede weitere Person zahlt 25 €.
3. Diese Beiträge sind bis spätestens 01.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Gezahlte Beiträge werden bei Verhinderung jeglicher Art nicht zurückerstattet.

6.Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. In Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzendes zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten sind vom Verein zu erstatten.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

8.Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet Jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dieser Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 7 Abs.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung bleiben außer betracht.
8. Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. (soweit er das 18. Lebensjahr vollendet hat).

9. Beurkundung

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

10. Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die „Stadt Gotha“ zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

Gotha, den 18.10.2011